



Auskunfteien

Häufig gestellte Fragen

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Inhalt

I. Was sind Auskunfteien, was machen Auskunfteien?	4
II. Ist die Tätigkeit von Auskunfteien gesetzlich erlaubt?	4
III. Welche Daten dürfen Auskunfteien verarbeiten?	4
IV. Woher und unter welchen Voraussetzungen erhalten Auskunfteien Daten?	5
V. An wen dürfen Auskunfteien unter welchen Voraussetzungen Daten übermitteln? 6	
VI. Was sind Score-Werte?	7
VII. Dürfen Auskunfteien ohne Einwilligung des Betroffenen Daten zu dessen Person speichern?	8
VIII. Wie lange dürfen Auskunfteien Daten zu einer Person speichern?	8
IX. Was kann man tun, wenn man nicht sicher ist, ob Daten bei einer Auskunftei richtig gespeichert sind?	10
X. Darf eine Auskunftei eine Kopie des Personalausweises zur Erteilung einer Selbstauskunft anfordern?	11
XI. Die Auskunftei hat fehlerhafte oder unzutreffende Daten in einem Datensatz gespeichert. Was kann man nun unternehmen?	12
XII. Es wurde eine Restschuldbefreiung erteilt. Darf eine Auskunftei diese Daten speichern?	14
XIII. Für welchen Zeitraum darf eine Auskunftei Insolvenzdaten speichern?	14
XIV. Eine Auskunftei informiert mit einem Schreiben darüber, dass sie Personalien zusammen mit Adressdaten erstmals erhoben und gespeichert, sowie weiterhin an Dritte übermittelt hat. Hierzu wurde der Auskunftei jedoch keine Zustimmung erteilt. Ist das Verhalten der Auskunftei zulässig?	15
XV. An wen kann man sich bei Problemen mit der Durchsetzung seiner Rechte wenden?	17

I. Was sind Auskunfteien, was machen Auskunfteien?

Auskunfteien sind private gewerbliche Unternehmen. Sie erheben Informationen über die Identität, die wirtschaftliche Betätigung, die Kreditwürdigkeit, die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen. Diese Informationen werden gespeichert und an Dritte übermittelt, wenn diese ein berechtigtes Interesse an einer solchen Information haben.

II. Ist die Tätigkeit von Auskunfteien gesetzlich erlaubt?

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) lassen die Tätigkeit von Auskunfteien grundsätzlich zu. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Auskunfteien erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO sowie § 31 BDSG.

III. Welche Daten dürfen Auskunfteien verarbeiten?

Auskunfteien dürfen verschiedene personenbezogene Daten aufgrund einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO verarbeiten.

Zulässig ist die Verarbeitung von Identifikationsdaten (z. B. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und frühere Anschriften). Diese dienen der korrekten Zuordnung der Daten sowie der Vermeidung von Personenverwechslungen.

Negativdaten zum Zahlungsverhalten (also Informationen über negative Zahlungserfahrungen) dürfen Auskunfteien lediglich dann erheben, wenn diese einen sicheren Rückschluss auf die Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit zulassen. Eine offene Forderung darf beispielsweise nur dann an eine Auskunftei gemeldet werden, wenn sie unbestritten, mehrmals angemahnt und trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden ist (siehe dazu

IV.)¹ Daneben speichern Auskunftsteien Informationen aus öffentlich zugänglichen Registern (Handelsregister, Insolvenzverzeichnis, Schuldnerverzeichnis, etc.).

Positivdaten zu Privatpersonen (d. h. Informationen, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten beinhalten) können Auskunftsteien in Ausnahmefällen ohne Einwilligung der betroffenen Person auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erheben. Insbesondere dürfen Kreditinstitute grundsätzlich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Angaben über finanzielle Belastungen (laufende Kredite, Bürgschaften, Girokonten mit Dispo-Krediteinräumung, etc.) an Auskunftsteien übermitteln.²

Angaben bezüglich des Kauf- und Verbraucherverhaltens, der Anzahl der eingegangenen Bonitätsanfragen, der Ausübung der Betroffenenrechte, sowie der Wohndauer, der Nationalität, des Geschlechts und des Familienstandes dürfen Auskunftsteien nicht übermitteln.

IV. Woher und unter welchen Voraussetzungen erhalten Auskunftsteien Daten?

Zum einen dürfen Auskunftsteien Daten aus öffentlichen Registern (Handelsregister, Insolvenzverzeichnis, Schuldnerverzeichnis, etc.) entnehmen.

Zum anderen dürfen die Vertragspartner von Auskunftsteien (Banken, Versandhändler, Telekommunikationsunternehmen, Energieversorger, Inkassounternehmen, etc.) unter bestimmten Bedingungen Forderungen an Auskunftsteien melden. Dies ist grundsätzlich anhand einer Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zu ermitteln. Eine Einmeldung ist nach § 31 BDSG z. B. dann erlaubt, wenn die Forderung vom Schuldner ausdrücklich anerkannt wird, wenn sie bereits durch eine Gerichtsentscheidung oder im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens tituliert wurde oder wenn

¹ Siehe dazu den Beschluss der DSK vom 23.03.2018, Einmeldung offener und unbestrittener Forderungen in eine Wirtschaftsauskunftei unter Geltung der DS-GVO, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180323_dskb_einmeldungen.pdf.

² Siehe dazu den Beschluss der DSK vom 11.06.2018, Verarbeitung von Positivdaten zu Privatpersonen durch Auskunftsteien, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/20180611_dskb_verarbeitung_positivdaten.pdf.

bei einem laufenden Vertrag die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückständen vorlagen.

Die fehlende Begleichung offensichtlich begründeter und fälliger Forderungen ist der häufigste Grund für die Meldung von Forderungen bei Auskunfteien. Eine Einmeldung ist gemäß § 31 Abs. 2 BDSG zulässig, wenn die Zahlung nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde, seit der ersten Mahnung mindestens vier Wochen vergangen sind, der Schuldner zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet wurde und die Forderung vom Schuldner nicht bestritten wurde. Wenn einem Gläubiger mitgeteilt wird, dass die geforderte Zahlung nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang geschuldet wird, ist bereits in vielen Fällen eine Meldung an eine Auskunftei nicht mehr zulässig.

Außerdem dürfen Bankgeschäfte gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO an Auskunfteien übermittelt werden. Bankgeschäfte sind Kredit-, Garantie- und Girogeschäfte. I. d. R. werden also Angaben über finanzielle Belastungen (laufende Kredite, Bürgschaften, Girokonten mit Dispo-Krediteinräumung, etc.) ohne Einwilligung des Betroffenen an Auskunfteien übermittelt.

V. An wen dürfen Auskunfteien unter welchen Voraussetzungen Daten übermitteln?

Auskunfteien können Auskünfte erteilen, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Informationen glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung besteht. Diese Anforderungen sind regelmäßig erfüllt, wenn der Anfragende durch eine bevorstehende Entscheidung ein finanzielles Risiko übernehmen würde. Die Gewährung eines Kredites, die Überlassung einer Mietwohnung, der Versand von Waren auf Rechnung oder die Lieferung von Leistungen ohne sofortige Bezahlung stellen ein solches Risiko dar. In diesen Fällen ist ein

möglicher Vertragspartner berechtigt, eine Bonitätsanfrage an eine Auskunftsei zu stellen. Bei Lieferungen gegen Vorkasse dagegen dürfen Bonitätsauskünfte i. d. R. nur bei Vorliegen einer wirksamen Einwilligung eingeholt werden.

Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung sind zu dokumentieren, um eine Überprüfung zu gewährleisten. Eine Überprüfung jeder einzelnen Abfrage muss eine Auskunftsei nicht durchführen. Vielmehr genügt eine Überprüfung durch die Auskunftsei im Stichprobenverfahren.

Arbeitgeber haben lediglich in Ausnahmefällen ein berechtigtes Interesse an Informationen hinsichtlich der finanziellen Situation ihrer Beschäftigten. Dies ist etwa denkbar, wenn der Beschäftigte eine Position innehat, welche eine besondere Seriosität und Vertrauenswürdigkeit in finanziellen Fragen erfordert (z. B. Kassenkräfte oder Finanzberater). Anfragende, die aus reiner Neugierde Informationen (z. B. über Bekannte oder Nachbarn) erlangen wollen, erhalten keine Auskünfte.

VI. Was sind Score-Werte?

Score-Werte sind statistisch begründete Prognosewerte bezüglich des zukünftigen Risikos eines Zahlungsausfalles bei einer Person. Bei dem Scoring erfolgt eine automatisierte Zuordnung der zu bewertenden Person mittels der bei der Auskunftsei gespeicherten Daten zu einer statistischen Vergleichsgruppe. Das in der Vergangenheit für die ermittelte Vergleichsgruppe festgestellte Ausfallrisiko bildet die Grundlage der Prognose für einen potentiell zukünftig eintretenden Zahlungsausfall. Die Prognose wird in einem Zahlenwert (z. B. einer Prozentangabe), dem sogenannten Score-Wert, zusammengefasst.

Auskunftseien müssen hinsichtlich ihres Scorings zwecks Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse lediglich bestimmte Informationen mitteilen. Sie geben insbesondere an, welche Datenarten zur Berechnung des jeweiligen Scorewertes genutzt wurden und welche Risiken in den einzelnen Datenarten nach dem Scoringmodell enthalten sind. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 28.01.2014 (Az. VI

ZR 156/13) bestätigt. Durch das Inkrafttreten der DS-GVO hat sich diese Rechtslage nicht geändert. Gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. h) DS-GVO müssen Auskunftsteien lediglich aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik nennen. Die Einzelheiten der Scoreberechnung sind dagegen nicht offenzulegen. Zudem verbirgt sich hinter dem Scoringmodell auch keine einfache Formel, die offengelegt werden könnte. Stattdessen werden für die einzelnen Merkmale die Ausfallhäufigkeiten einer Vergleichsgruppe betrachtet und diese dann zu einer Gesamtausfallwahrscheinlichkeit kumuliert. Das Scoringverfahren arbeitet daher ohne subjektive Elemente ausschließlich auf Basis der tatsächlich vorhandenen Ausfälle.

VII. Dürfen Auskunftsteien ohne Einwilligung des Betroffenen Daten zu dessen Person speichern?

Eine Einwilligung ist zur Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Auskunftsteien i. d. R. nicht erforderlich. Vielmehr verarbeiten Auskunftsteien Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO sowie § 31 BDSG. Insbesondere dürfen Auskunftsteien aus allgemein zugänglichen Quellen (Handelsregister, Insolvenzverzeichnis, Schuldnerverzeichnis, etc.) stammende Daten erheben (etwa Adressdaten) (siehe dazu näher IV.). Einen Regelfall einer Einwilligung stellt die sog. „SCHUFA-Klausel“ dar, die bei Anbahnung einer Geschäftsbeziehung mit einem Kreditinstitut regelmäßig seitens des potentiellen Kunden unterzeichnet wurde. Im Rahmen einer Interessenabwägung, vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, ist auf Seiten der Auskunftstei der Schutz des Wirtschaftsverkehrs zu berücksichtigen. Ferner ist der Selbstschutz des Betroffenen vor einer drohenden Überschuldung in Rechnung zu stellen. Demgegenüber hat der Betroffene ein Interesse am Schutz seiner Forderungsdaten und seiner finanziellen Situation.

VIII. Wie lange dürfen Auskunftsteien Daten zu einer Person speichern?

Informationen über das Zahlungsverhalten dürfen durch Auskunftsteien so lange gespeichert werden, wie dies für die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. e) DS-GVO. Danach ist die Auskunftstei gemäß Art. 17

Abs. 1 lit. a) DSGVO zur Löschung verpflichtet. Eine eindeutige gesetzliche Regelung, welche die Speicherdauer für Daten zum Zahlungsverhalten regelt, gibt es jedoch nicht.

Daten zum Zahlungsverhalten werden zu dem Zweck gespeichert, die Bonität betroffener Personen zu beurteilen. Sie sind daher spätestens dann zu löschen, wenn sie keine belastbare Aussagekraft für die Bonität mehr haben. Die Auskunfteien konnten die Aussagekraft von Daten zum Zahlungsverhalten i. R. e. umfassenden Prüfung der Speicherdauer durch die Aufsichtsbehörden für einen Zeitraum von mehreren Jahren statistisch nachweisen.

Gleichwohl ergab sich aus den Nachweisen kein eindeutig festlegbares Ende der Speicherdauer. Zur Schaffung von Rechtssicherheit hat der Verband der Auskunfteien daraufhin freiwillige Verhaltensregeln zur Speicherdauer (sogenannter „*Code of Conduct*“) gemäß Art. 40 DS-GVO entworfen.³ Diese sehen die Löschung von Daten zum Zahlungsverhalten taggenau drei Jahre nach der Erledigung des gespeicherten Ereignisses vor. Ein Anspruch auf eine frühere Löschung besteht nach allgemeiner Auffassung nicht.

Sollte sich in einem speziellen Fall aus besonderen Umständen möglicherweise ein Anspruch auf eine frühere Löschung ergeben, kann eine frühere Löschung bei der Auskunftei beantragt werden. Die Gründe für das gespeicherte Zahlungsverhalten und daraus entstehende wirtschaftliche Nachteile rechtfertigen jedoch i. d. R. keine frühere Löschung.

³ Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschrfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018, http://handelsauskunfteien.de/fileadmin/user_upload/handelsauskunfteien/doc/DW_CoC_Loeschfristen_180418_final_Logo.pdf. Die Verhaltensregeln und die darin enthaltenen Fristen wurden von allen Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland geprüft, als gesetzeskonform beurteilt und am 25.05.2018 von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen genehmigt.

IX. Was kann man tun, wenn man nicht sicher ist, ob Daten bei einer Auskunft richtig gespeichert sind?

Werden beantragte Kredite ohne erkennbaren Grund nicht gewährt, Lieferungen auf Rechnung gar nicht erst angeboten oder bestehende Geschäftsbeziehungen ohne Grund beendet, können falsch gespeicherte Daten der Grund dafür sein. Bei Zweifeln an der Richtigkeit gespeicherter Daten ist zunächst die Einholung einer Selbstauskunft sinnvoll.

Die Selbstauskunft ist in Art. 15 DS-GVO geregelt. Eine Auskunft muss auf Anfrage alle zu einem Betroffenen gespeicherten Daten offenlegen. Dazu zählt auch die Angabe, woher die gespeicherten Daten stammen und an wen sie übermittelt wurden. Abstrakte Angaben, wie z. B. die Angabe, es würden die Anschrift und nicht bezahlte Forderungen gespeichert, genügen der Auskunftspflicht nicht. Es müssen die individuell gespeicherten Daten mitgeteilt werden.

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO ist grundsätzlich unverzüglich zu erfüllen. Unverzüglich bedeutet jedoch nicht, dass der Anspruch sofort zu erfüllen ist. Vielmehr muss die Auskunft ohne schuldhaftes Zögern Auskunft erteilen. Nach Art. 12 Abs. 3 DS-GVO ist eine Auskunft spätestens innerhalb eines Monats zu erteilen. Allerdings kann diese Maximalfrist um zwei Monate verlängert werden, wenn dies aufgrund der Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Der Auskunftsanspruch muss von der Auskunftspflichtigen unentgeltlich erfüllt werden, Art. 12 Abs. 5 DS-GVO. Eine Ausnahme besteht lediglich im Falle offenkundig unbegründeter oder exzessiver (also zu häufiger) Anträge. Dann kann die Auskunftspflichtige ein angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrages tätig zu werden. Dafür ist die Auskunftspflichtige nachweislich verpflichtet.

X. Darf eine Auskunftfei eine Kopie des Personalausweises zur Erteilung einer Selbstauskunft anfordern?

Auskunfteien erwarten üblicherweise eine Legitimation zum Erhalt der angeforderten Daten. Die Selbstauskunft soll nur an den Betroffenen und nicht an einen Dritten geschickt werden. Daher wird häufig die Vorlage der Kopie von beiden Seiten eines Personalausweises gefordert, um damit die aktuelle Adresse überprüfen zu können. Dies ist aus Datenschutzgründen nicht zu bemängeln. Vielmehr ist die Erteilung von Auskünften erst nach eindeutiger Identifizierung und Verifikation der Adresse datenschutzrechtlich besser zu beurteilen, als die Erteilung von Auskünften ohne Vorlage einer Ausweiskopie an eine nicht verifizierte Adresse. Dieses Vorgehen ist zudem gesetzlich verankert, vgl. Art. 12 Abs. 6 DS-GVO. Das Verfahren dient daher insgesamt eher dem Schutz des Betroffenen, als der Verhinderung der Erteilung von Auskünften.

Insbesondere verstößt das Verfahren auch nicht gegen das Personalausweisgesetz (PAuswG). Vielmehr sieht § 20 Abs. 1 PAuswG ausdrücklich die Verwendung des Ausweises als Legitimationspapier vor. Die Ausweiskopie muss dabei als solche zu erkennen sein (etwa Aufdruck „Kopie“), § 20 Abs. 2 PAuswG. Die Kopie darf nicht den Eindruck erwecken, dass es sich dabei selbst um ein Ausweisdokument handelt.

Für Auskunfteien relevant sind lediglich die Angaben Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort und Gültigkeitsdatum. Alle anderen Angaben, insbesondere die Personalausweisnummer und die Zugangsnummer, können auf der Kopie des Personalausweises geschwärzt werden.

Stimmen die angegebenen Adressdaten nicht mit den gespeicherten Adressdaten der Auskunftfei überein, kann es darüber hinaus erforderlich sein, zusätzliche Informationen, wie beispielsweise frühere Anschriften, anzugeben. Damit wird eine eindeutige Zuordnung der gespeicherten Daten zu der Person ermöglicht. Ohne diese Überprüfung wäre es möglich, dass Auskünfte unvollständig erteilt werden. Auch dieses Verfahren ist nicht grundsätzlich zu bemängeln, wenn es zur eindeutigen Zuordnung erforderlich ist.

Sollte der Betroffene jedoch auch ohne Vorlage eines Personalausweises identifiziert werden können und bestehen keine Zweifel an der Richtigkeit einer angegebenen Adresse, ist die Anforderung einer Kopie des Personalausweises i. d. R. unzulässig.

XI. Die Auskunftfi hat fehlerhafte oder unzutreffende Daten in einem Datensatz gespeichert. Was kann man nun unternehmen?

In einem solchen Falle empfiehlt es sich, dies unmittelbar der Auskunftfi mitzuteilen. Dabei ist eine exakte Bezeichnung des jeweiligen kritisierten Datums bzw. Sachverhaltes hilfreich.

Dem Betroffenen stehen mehrere Rechte zu:

Es besteht das Recht, von der Auskunftfi die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 S. 1 DS-GVO.

Sodann kann nach Art. 16 S. 2 DSGVO die Ergänzung der Daten bei der Auskunftfi verlangt werden (etwa, dass eine zunächst nicht erfüllte Forderung inzwischen bezahlt wurde).

Zudem hat man das Recht, von der Auskunftfi zu verlangen, dass personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO unverzüglich gelöscht werden. Dies ist insbesondere gegeben, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, etwa, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war, weil die gesetzlichen Anforderungen an die Übermittlung von Daten an die Auskunftfi gemäß § 31 BDSG nicht vorgelegen haben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Unternehmen Forderungsdaten an die Auskunftfi übermittelt hat, obwohl die Forderung zum Zeitpunkt der Übermittlung noch nicht fällig war oder die Forderung gegenüber dem einmeldenden Unternehmen vor Übermittlung bereits bestritten wurde, etc.

Außerdem können Daten gelöscht werden, wenn eine Speicherung nicht mehr notwendig ist. Die Notwendigkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils drei Jahre (taggenau) nach dem jeweiligen Ereignisseintritt (z. B. erstmalige Einmeldung der Forderung oder Saldenaktualisierung) überprüft (II. 1. a) des Code of Conduct).

Sodann erfolgt eine Löschung der Daten taggenau drei Jahre nach Ausgleich der Forderung (II. 1. b) des Code of Conduct). Unabhängig davon erfolgt auf den Antrag des Betroffenen eine individuelle Prüfung, ob die Speicherung der Daten noch notwendig ist, Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.

Wenn der Berichtigungs- oder Löschungsanspruch geltend gemacht wird, muss die Auskunftspflicht wegen der ihr nach Art. 18 Abs. 1 lit. a) und Art. 21 Abs. 1 DS-GVO obliegenden Prüf- und Nachweisverpflichtungen die Richtigkeit der Angaben bzw. das Bestehen eines berechtigten Interesses für die weitere Datenverarbeitung, welches die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegen muss, beweisen.

Sodann besteht das Recht, von der Auskunftspflicht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten wird, Art. 18 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Dies gilt für eine Dauer, die es der Auskunftspflicht ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen. Im Falle der Einschränkung der Verarbeitung dürfen die personenbezogenen Daten (abgesehen von ihrer Speicherung) nur mit einer Einwilligung oder zur Verfolgung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden, Art. 18 Abs. 2 DS-GVO. Für sonstige Zwecke sind die Daten gesperrt.

Außerdem kann nach Art. 19 DS-GVO von der Auskunftspflicht verlangt werden, dass diese die Empfänger, denen Angaben zu der Person des Betroffenen übermittelt wurden, von deren Berichtigung oder Löschung informiert. Voraussetzung dafür ist, dass das übermittelte Datum zum Zeitpunkt der Übermittlung dem Empfänger nicht hätte zugänglich gemacht werden dürfen, weil es zu löschen oder zu sperren war, oder weil es inzwischen berichtigt werden musste.

Schließlich hat man gemäß Art. 82 DS-GVO einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Auskunftspflicht für alle von dieser durch die Datenverarbeitung verursachten materiellen und immateriellen Schäden. Dieser Anspruch besteht nur dann nicht, wenn

die Auskunftfei nachweist, dass sie den Schaden nicht verursacht bzw. ohne Verschulden gehandelt hat.

XII. Es wurde eine Restschuldbefreiung erteilt. Darf eine Auskunftfei diese Daten speichern?

Auskunfteien dürfen diese Daten erheben, speichern oder nutzen, da diese Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben wurden. Daten zur Erteilung der Restschuldbefreiung werden durch die Insolvenzgerichte unter <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de> veröffentlicht (§ 9 Abs. 1 InsO).

XIII. Für welchen Zeitraum darf eine Auskunftfei Insolvenzdaten speichern?

Die Auskunfteien dürfen den Eintrag zur Privatinsolvenz und zur Restschuldbefreiung auch über den Zeitpunkt der erteilten Restschuldbefreiung hinaus speichern. Personenbezogene Daten dürfen so lange gespeichert werden, wie dies für die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erforderlich ist. Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO. Danach ist die Auskunftfei gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO zur Löschung verpflichtet. Eine eindeutige gesetzliche Regelung, welche die Speicherdauer für Daten aus Insolvenzverfahren regelt, gibt es nicht.

Daten aus Insolvenzverfahren werden zu dem Zweck gespeichert, die Bonität betroffener Personen zu beurteilen. Sie sind daher spätestens dann zu löschen, wenn sie keine belastbare Aussagekraft für die Bonität mehr haben.

Auskunfteien konnten die eingeschränkte Bonität nach der Restschuldbefreiung statistisch nachweisen. Personen, die ein Privatinsolvenzverfahren durchlaufen haben, geraten erheblich häufiger erneut in Zahlungsschwierigkeiten, als andere Personen. Dies ist aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit zum Aufbau von Rücklagen während des Insolvenzverfahrens auch plausibel.

Damit konnten die Auskunfteien eine belastbare Aussagekraft von Daten zu Insolvenzverfahren für einen erheblichen Zeitraum nach Beendigung eines solchen Verfahrens

nachweisen. Dies rechtfertigt die Speicherung auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens.

Die Auskunftseien haben sich gleichwohl in freiwilligen Verhaltensregeln dazu verpflichtet, personenbezogene Daten aus Insolvenzverfahren taggenau drei Jahre nach deren Beendigung und Daten zu Restschuldbefreiungen taggenau drei Jahre nach deren Erteilung zu löschen (II. 2. b) des Code of Conduct) (näher zu diesem siehe oben VIII.). Ein Anspruch auf eine frühere Löschung besteht nicht.

Einzelne Forderungen, die mit der Erteilung einer Restschuldbefreiung erloschen sind, dürfen ebenfalls über die Restschuldbefreiung hinaus für drei Jahre gespeichert werden. Für jede Forderung ist die Frist zur Löschung gesondert zu berechnen.

Allerdings wirken sich Daten aus Insolvenzverfahren mit fortschreitender Dauer immer weniger auf die Bonität aus. Je länger die Restschuldbefreiung zurückliegt, desto besser wird auch die durchschnittliche Bonität der betroffenen Personen. Dies ist bei der Bonitätsbeurteilung zu berücksichtigen. Daher verbessert sich auch der Scorewert stetig, je länger die Restschuldbefreiung zurückliegt.

XIV. Eine Auskunftsei informiert mit einem Schreiben darüber, dass sie Personallien zusammen mit Adressdaten erstmals erhoben und gespeichert, sowie weiterhin an Dritte übermittelt hat. Hierzu wurde der Auskunftsei jedoch keine Zustimmung erteilt. Ist das Verhalten der Auskunftsei zulässig?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Auskunftseien erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO sowie § 31 BDSG. Eine Einwilligung ist dafür nicht erforderlich. Auskunftseien dürfen diese Daten auch ohne Zustimmung des Betroffenen speichern, wenn diese aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. öffentliche Register oder Internet) stammen.

Ein einzelnes Merkmal darf dann gespeichert werden, wenn dies zur Wahrung der Interessen von Lieferanten oder anderen Marktteilnehmern erforderlich ist und die Rechte und Freiheiten des Betroffenen nicht überwiegen. Dies ist i. d. R. dann der Fall,

wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG erfüllt sind. Hierfür sind vor allem zwei Mahnungen, ein Hinweis auf die bevorstehende Übermittlung von Daten an eine Auskunftfei und das fehlende Bestreiten der betroffenen Forderung erforderlich. Forderungen, die durch ein Urteil oder einen sonstigen Titel festgestellt sind, dürfen ebenfalls gespeichert werden. Ein Urteil oder ein sonstiger Titel ist aber nicht zwingend erforderlich.

Darüber hinaus dürfen Auskunftfeien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO Daten an die anfragende Stelle übermitteln, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung besteht.

Erbringt ein Unternehmen eine Leistung, ohne dass die als Gegenleistung vereinbarte Zahlung gesichert ist, entsteht durch diese Vorleistung ein wirtschaftliches Risiko. Werden z. B. Lieferungen oder Leistungen gegen Rechnung oder unter Vereinbarung von Zahlungsweisen geleistet, die für das leistende Unternehmen unsicher sind, trägt das Unternehmen das Risiko eines Zahlungsausfalles. Auch die Gewährung von Krediten beinhaltet ein solches Risiko. Zur Reduzierung dieser Risiken ist die Überprüfung der Bonität von Vertragspartnern, wie z. B. Kreditnehmern oder Käufern im Onlinehandel, zulässig. Dies beinhaltet die Berechtigung, die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit eines Vertragspartners zu prüfen. Die Interessen des Unternehmens sind in diesen Fällen so gewichtig, dass diese zumindest für den Zweck der Bonitätsprüfung die Interessen und Grundrechte des Betroffenen i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO überwiegen.

Auskunftfeien versenden standardmäßig Informationsschreiben. Diese haben keinerlei Nachteile für die betroffene Person. Indem die Auskunftfei von der erstmaligen Speicherung der Daten informiert, kommt die Auskunftfei damit vielmehr ihrer Informationspflicht dem Betroffenen gegenüber nach, welche sich aus Art. 14 DS-GVO ergibt. Nach Art. 14 Abs. 3 lit. c) DS-GVO muss die Auskunftfei den Betroffenen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Übermittlung über die gespeicherten Daten informieren.

XV. An wen kann man sich bei Problemen mit der Durchsetzung seiner Rechte wenden?

Falls der Auskunftsanspruch nicht bzw. unzureichend erfüllt wird oder es zum Streit über die Zulässigkeit bzw. Richtigkeit der gespeicherten Daten und deren Übermittlung kommt, kann man sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland sich der (Haupt-)Sitz der Auskunftsteil befindet.